

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

20. Jahrgang

Wittmund, den 15. Oktober 1999

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Dunum - Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB); hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	63
Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 1999	63
Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 1997 und 1998 der Gemeinde Dunum	64
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1998 der Gemeinde Friedeburg	64
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ochtersum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	64
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schweindorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	64
Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Beitragssatz für die Erhebung von Beiträgen gem. § 6 NKAG für den Ausbau der Straßen Noorderloog (Rest) und Dorfplatz	64
Satzung der Stadt Esens über die Festsetzung des Anteils der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand für die Neugestaltung der Straße „Jüchertor“	65

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Dunum Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Dunum hat in seiner Sitzung am 3. Juni 1999 die o. g. Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Satzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund.

Die o. g. Satzung wird ab sofort im Gemeindebüro Dunum, Alter Postweg 4, 26427 Dunum, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die o. g. Satzung wird mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dunum geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dunum geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Dunum, 6. Oktober 1999

Gemeinde Dunum
Reents
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 1999

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 25. März 1999 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	602 300 DM
in der Ausgabe auf	602 300 DM
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	614 800 DM
in der Ausgabe auf	614 800 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 180 100 DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	300 v. H.
3. Gewerbesteuer	300 v. H.

Dunum, 25. März 1999

Gemeinde Dunum
Reents
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 1. 10. 1999 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Dun erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 18. 10. bis 26. 10. 1999 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Dunum, Alter Postweg 4, öffentlich aus.

Reents
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 1997 und 1998 der Gemeinde Dunum

Der Rat der Gemeinde Dunum hat in seiner Sitzung am 23. September 1999 die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnungen 1997 und 1998 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen mit Anlagen und die Schlussberichte liegen vom 18. bis 26. Oktober 1999 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Alter Postweg 4, 26427 Dunum, öffentlich aus.

Reents
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1998 der Gemeinde Friedeburg

Der Gemeinderat hat am 30. 9. 1999 gemäß § 101 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1998 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund über die Prüfung der Jahresrechnung 1998 liegt vom 18. 10. 1999 bis zum 26. 10. 1999 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 17, öffentlich aus.

Friedeburg, den 15. 10. 1999

Der Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ochtersum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 14. September 1999 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 14. 4. 1998 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 36) wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr. 5 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung erhält folgende Fassung:

- „5. Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen
- a) bei Einzel-Anträgen 20,00 DM
 - b) bei Anträgen für eine bestimmte Geltungsdauer für jedes angefangene Jahr 20,00 DM.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Ochtersum, den 14. September 1999

Gemeinde Ochtersum
Freese
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schweindorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 15. September 1999 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 25. 5. 1998 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 50) wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr. 5 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung erhält folgende Fassung:

- „5. Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen
- a) bei Einzel-Anträgen 20,00 DM
 - b) bei Anträgen für eine bestimmte Geltungsdauer für jedes angefangene Jahr 20,00 DM.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Schweindorf, den 15. 9. 1999

Gemeinde Schweindorf
Nikolic
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Beitragssatz für die Erhebung von Beiträgen gem. § 6 NKAG für den Ausbau der Straßen Noorderloog (Rest) und Dorfplatz

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30), geändert durch Gesetz vom 28. 5. 1996 (Nds. GVBl. S. 242 (§ 2 Abs. 2 gestr.)) hat der Rat der Inselgemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung vom 22. September 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 4 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung wird der Anteil der Beitragspflichtigen gem. § 4 Abs. 4 Straßenausbaubeitragssatzung für den Ausbau der Straße Noorderloog ab Haus Nr. 20 bis zur ev. Kirche und Fußweg zur ev. Kirche sowie den Ausbau des Dorfplatzes Westerloog ab Haus Nr. 1 bis 8 auf

12 %

festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Spiekeroog, am 27. September 1999

Bauer
Bürgermeister

(L. S.)

Vogler
stv. Gemeindedirektorin

**Satzung der Stadt Esens über
die Festsetzung des Anteils der Anlieger
am beitragsfähigen Aufwand für die
Neugestaltung der Straße „Jüchertor“**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs 4 der Satzung der Stadt Esens über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) in der Fassung der Satzung vom 30. 11. 1998 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 16 vom 30. 12. 1998) wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Neugestaltung der Straße „Jüchertor“ wird abweichend von § 4 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung auf null DM festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Esens, 19. Juli 1999

Stadt Esens

Ebrecht
Bürgermeister

Thüer
Stadtdirektor